



Einstiegsqualifizierung (EQ)

Voraussetzungen der Landestierärztekammer Baden-Württemberg

Was ist eine Einstiegsqualifizierung?

- “Brücke in die Berufsausbildung”
Ist ein Angebot an junge Menschen mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven
- sozialversicherungspflichtiges Praktikum (mind. 6 bis max. 12 Monate)
- Das EQ-Praktikum soll Jugendliche und junge Erwachsene, die sich bereits für einen konkreten Ausbildungsberuf entschieden haben, auf eine Ausbildung (z.B. zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten) vorbereiten. Die Zeit des Praktikums dient der Vermittlung der Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.
- Während der Praktikumszeit haben die Jugendlichen/jungen Erwachsenen die Möglichkeit den Beruf, das Berufsleben und einen Betrieb kennenzulernen. Sie werden an die entsprechenden Ausbildungsinhalte herangeführt, bekommen fachspezifische und soziale Kompetenzen vermittelt und können Ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen. Die sachliche Gliederung ist in der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum TFA festgelegt.

Die Umsetzung der Einstiegsqualifizierung

1. Anforderung des EQ-Vertragsformulars

bei der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer Baden-Württemberg.

2. Schriftlicher Vertragsabschluss

Der EQ-Vertrag wird zwischen einer Tierarztpraxis/Tierklinik und der Praktikantin/dem Praktikanten geschlossen.

Wir bitten zwingend um Beachtung, dass EQ-Verträge mit Beginn im Zeitraum von 01.06. – 14.10. eines Jahres nicht anerkannt werden.

Minderjährige Praktikanten/innen:

- a. *Der Praktikumsvertrag muss zusätzlich von den erziehungsberechtigten Elternteilen unterschrieben werden.*
- b. *Ist die Praktikantin/der Praktikant zu Beginn des Praktikums noch nicht volljährig, muss die/der Jugendliche vor Eintritt in das Berufsleben innerhalb der letzten 14 Monate ärztlich untersucht worden sein (JuArbSchG § 32 f.). Die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung ist der Praxis/Klinik und der Landestierärztekammer in Kopie vorzulegen.*

3. Vorlage des Vertrags bei der Landestierärztekammer Baden-Württemberg

(Anzeige gem. § 54 a SGB III)

Die Geschäftsstelle prüft, ob die Voraussetzungen der Landestierärztekammer Baden-Württemberg für das EQ-Praktikum erfüllt sind und damit eine Anerkennung/Eintragung möglich ist.

Kosten der Anerkennung

Die Überprüfung und Anerkennung ist gebührenpflichtig gem. Tarifstelle 5.6.1 der Anlage zur Gebührenordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg (je angefangene halbe Stunde € 35,-).

Die Anerkennung des EQ-Vertrags durch die Landestierärztekammer Baden-Württemberg ist erforderlich, damit die Kammer nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat nach § 54 a SGB III Abs. 3 Satz 3 ausstellt. Dazu ist vom Tierarzt ein Zeugnis auszustellen, § 54 a SGB III Abs. 3 Satz 2.

4. Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit

Die Feststellung der Förderungsfähigkeit gem § 54 a SGB III Abs. 4 erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit.

5. Berufsschule

Praktikanten unter 18 Jahren sind in der Regel berufsschulpflichtig. Bitte wenden Sie sich zur Klärung, ob eine Berufsschulpflicht besteht, an die Bundesagentur für Arbeit. Informationen können auch bei den zuständigen Berufsschulen eingeholt werden.

(Der Besuch des Berufsschulunterrichts der Tiermedizinischen Fachangestellten führt nicht zu einer Anrechnung des Praktikums auf eine spätere Ausbildung.)

Weitere wichtige Informationen

„Ausbildungsgenehmigung“ der Tierarztpraxis/Tierklinik, die das EQ anbietet

NEIN,

nicht erforderlich: Tierarztpraxen/Tierkliniken, die EQ-Praktika anbieten, benötigen keine „Ausbildungsgenehmigung“ (= persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders/der Ausbilderin und Nachweis der Eignung der Ausbildungsstätte).

Wird jedoch die Übernahme eines Praktikanten in ein Ausbildungsverhältnis angestrebt, muss die Tierarztpraxis/Tierklinik über eine „Ausbildungsgenehmigung“ und Ausbildungskapazität verfügen.

Anrechnung auf die Ausbildungszeit ?

NEIN,

es erfolgt keine Anrechnung der Zeit des Praktikums auf die Ausbildungszeit.

Anspruch auf Ausbildungsplatz nach Abschluss des EQ-Praktikums ?

NEIN,

es besteht kein Anspruch auf Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis!

Voraussetzung für den Abschluss und die Eintragung eines Ausbildungsvertrags sind

- Praxis/Klinik muss über eine „**Ausbildungsgenehmigung**“ verfügen.
(= Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung des Ausbilders/der Ausbilderin und Eignung als Ausbildungsstätte)
- Praxis/Klinik muss **Ausbildungskapazität** haben: je Tierarzt und je Mitarbeiter mit Berufsabschluss Tierarzhelfer/in oder Tiermedizinische/r Fachangestellter, die in Vollzeit in der Praxis tätig sind, kann ein/e Auszubildende/r ausgebildet werden,
- Ausbilder/in und EQ-Praktikant müssen beide Interesse haben am Abschluss eines Ausbildungsvertrags.

Mit der Bitte um Beachtung:

Die Voraussetzungen der Landestierärztekammer Baden-Württemberg für die Anerkennung eines EQ-Praktikums können von den Voraussetzungen anderer zuständiger Stellen (für andere Ausbildungsberufe) abweichen.